

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

42. Stück, 20.03.1908

# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 20. März 1908.) 42. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup> 83. Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 14. März 1908, betreffend Änderung des Zivilstaatsdienergesetzes.

### N<sup>o</sup> 83.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend Änderung des Zivilstaatsdienergesetzes.  
Oldenburg, den 14. März 1908.

Wir **Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum, was folgt:

Das revidierte Zivilstaatsdienergesetz vom 28. März 1867 wird geändert, wie folgt:

In den Artikeln 55 § 1, 56 § 3 und 59 § 2 werden die Worte „70. Lebensjahr“ durch die Worte „65. Lebensjahr“ ersetzt.

Dem Artikel 55 § 1 wird folgender Satz nachgefügt:

Zivilstaatsdiener, welche das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben, müssen in den Ruhestand versetzt

werden, wenn nicht erhebliche staatliche Interessen ausnahmsweise ihr längeres Verbleiben im Staatsdienste wünschenswert erscheinen lassen.

Artikel 57 § 3 erhält folgende Fassung:

Das Ruhegehalt besteht bei 10 und weniger Dienstjahren in 50% der Besoldung. Für jedes weitere auch nur begonnene Dienstjahr wird das Ruhegehalt um 1% der Besoldung erhöht. Jedoch beträgt die Erhöhung in den ersten 5 nach Vollendung des 60. Lebensjahres begonnenen Dienstjahren jährlich 2%. Das Ruhegehalt kann aber in keinem Falle über 90% der Besoldung und über 7500 *M* steigen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 14. März 1908.

Im Auftrage des Großherzogs.

Das Staatsministerium.

(Siegel.)

Willich.

Cassebohm.